

Haushaltssatzung

für das

Jahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 28.01.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	28.215.000 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	<u>-28.207.000 €</u>
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	8.000 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	200.000 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	<u>-12.000 €</u>
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis	188.000 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis	196.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.793.700 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>-24.703.600 €</u>
2.3	Zahlungsmittelüberschusses /-bedarf des Ergebnishaushalts	2.090.110 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.610.800 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-13.807.000 €</u>
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	-7.196.200 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	-5.106.100 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>-1.170.000 €</u>
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-1.170.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts	-6.276.100 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.500.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 375 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v.H. der Steuermessbeträge.
2. für die Gewerbesteuer
 - a) nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital auf 350 v.H. der Steuermessbeträge.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 01.03.2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Die Haushaltssatzung ist in der Zeit vom **12.03.2021 bis 22.03.2021 (je einschließlich)** im Rathaus, Zimmer 110 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt

Abtsgmünd, den 01.03.2021

gez.:
Armin Kiemel
Bürgermeister